

29.11.96

G

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Sechstes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 138. Sitzung am 14. November 1996 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Gesundheit - Drucksache 13/6102 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes
zur Änderung des Arzneimittelgesetzes
- Drucksache 13/5061 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 20.12.96
Initiativgesetz des Bundestages

Sechstes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I. S. 3018) wird wie folgt geändert:

1. In § 33 Abs. 1 werden nach dem Wort "Gesetz" die Worte "und nach der Verordnung (EG) Nr. 541/95 der Kommission vom 10. März 1995" eingefügt.
2. In § 105 Abs. 5c wird die Angabe "1995" durch die Angabe "1999" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

19.12.96

Beschluß
des Bundesrates

Sechstes Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 707. Sitzung am 19. Dezember 1996 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 14. November 1996 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.